Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3844**

16. Wahlperiode 13. 12. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/886 –

Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

A. Problem

Im Gegensatz zu Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für Vermögenswerte, die Selbstständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen haben, kein ausreichender Pfändungsschutz in der Einzelzwangsvollstreckung und in der Insolvenz des Schuldners. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen einem Pfändungsschutz, der dazu dient, das Existenzminimum des Schuldners zu sichern und die Gemeinschaft von Sozialkosten zu entlasten. Ein Gläubiger muss diese Pfändungsgrenzen respektieren. Demgegenüber sind Vermögenswerte, die Selbstständige für ihre Altersvorsorge vorgesehen haben, ohne ausreichenden Pfändungsschutz dem Gläubigerzugriff ausgesetzt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass diese Personen im Alter auf staatliche Transferleistungen angewiesen sind.

Die Insolvenzanfechtung wurde durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) für den Insolvenzverwalter deutlich erleichtert. Hierdurch sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Gläubiger benachteiligt, die – ohne Auswahlmöglichkeit nach Bonität oder anderen Gesichtspunkten – jeden Schuldner akzeptieren müssen, der Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ist. Die Sozialversicherungsträger gehen davon aus, dass ihnen im Wege der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter jährlich mehrere 100 Mio. Euro an Beitragsaufkommen entzogen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, wobei die Altersvorsorge der Selbstständigen vor einem schrankenlosen Pfändungszugriff geschützt werden soll, während die zum Gläubigerantrag (§ 14 Abs. 1 Satz 2 InsO-E), zu den Masseverbindlichkeiten (§ 55 Abs. 2 InsO-E) und zur Insolvenzanfechtung vorgesehenen Regelungen (§ 131 Abs. 1 und § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO-E) nicht aufgegriffen werden sollen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/886 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung – Drucksache 16/886 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge *und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung*	**Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung der Zivilprozessordnung	**Änderung der Zivilprozessordnung**
Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 851b folgende Angaben eingefügt: „§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten § 851d Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen“.	1. unverändert
	1a. In § 850k Abs. 1 und 2 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „bis 850b“ die Wörter „oder § 851c“ eingefügt.
2. Nach § 851b werden folgende §§ 851c und 851d eingefügt:	2. Nach § 851b werden folgende §§ 851c und 851d eingefügt:
„§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten	„§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten
(1) *Renten*, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn	(1) **Ansprüche auf Leistungen**, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn
1. die *lebenslange Rente* nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,	1. die **Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und** nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,	2. unverändert
3. die Bestimmung *eines* Dritten als Berechtigte*m* ausgeschlossen ist und	3. die Bestimmung **von** Dritten **mit Ausnahme von Hinterbliebenen** als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.	4. unverändert
(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt,	(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von *194 000* Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2 000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr *3 000* Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr *4 000* Euro, vom 48. bis zum 53. Lebensjahr *5 000* Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr *6 000* Euro und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr *7 000* Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.	des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von **238 000** Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum **vollendeten** 29. Lebensjahr 2.000 Euro, vom 30. bis zum **vollendeten** 39. Lebensjahr **4.000** Euro, vom 40. bis zum **vollendeten** 47. Lebensjahr **4.500** Euro, vom 48. bis zum **vollendeten** 53. Lebensjahr **6.000** Euro, vom 54. bis zum **vollendeten** 59. Lebensjahr **8.000** Euro und vom 60. bis zum **vollendeten** 65. Lebensjahr **9.000** Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.
(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.	(3) unverändert
§ 851d Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen	§ 851 d unverändert
Monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen sind wie Arbeitseinkommen pfändbar.“	
Artikel 2 **Änderung der Insolvenzordnung**	**Artikel 2** **Änderung der Insolvenzordnung**
Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird *wie folgt geändert:*	**In § 36 Abs. 1 Satz 2 der** Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird **nach der Angabe „850i“ die Angabe „851c und 851d“ eingefügt.**
1. *Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:* *„Der Antrag wird nicht allein dadurch unzulässig, dass der Schuldner nach Antragstellung die Forderung erfüllt.“*	1. **entfällt**
2. *In § 36 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „850i“ die Angabe „851c und 851d“ eingefügt.*	2. **entfällt**
3. *§ 55 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:* *„(2) Verbindlichkeiten, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder mit dessen Zustimmung begründet worden sind, gelten nach der Eröffnung des Verfahrens als Masseverbindlichkeiten. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis, soweit für das Vermögen des Schuldners die Gegenleistung mit Zustimmung des Insolvenzverwalters in Anspruch genommen wurde.“*	3. **entfällt**
4. *Dem § 131 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:* *„Eine Rechtshandlung wird nicht allein dadurch zu einer solchen nach Satz 1, dass der Gläubiger die Sicherung oder Befriedigung durch Zwangsvollstreckung erlangt.“*	4. **entfällt**

Entwurf

5. *§ 133 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:*

   „Bei einer Rechtshandlung, die nicht eine nach § 130 Abs. 1 ist, wird diese Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass diese Handlung die Gläubiger benachteiligte. Eine Rechtshandlung nach § 130 Abs. 1 kann nach Satz 1 nur angefochten werden, wenn ein unlauteres Verhalten des Schuldners vorliegt."

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach § 38 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zahlung der Lohnsteuer gilt als aus dem Vermögen des Arbeitnehmers erbracht."

Artikel *4*

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7692-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 165 Abs. 3 wird *wie folgt gefasst*:

   „*(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht auf einen für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag anzuwenden, bei dem der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen hat; der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Beträge nicht übersteigen.* Entsprechendes gilt, soweit die Ansprüche nach § 851c der Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden dürfen."

2. Nach § 172 wird folgender § 173 eingefügt:

   „§ 173

   Der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen."

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 28e Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. **entfällt**

Artikel 3

entfällt

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7692-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. **Dem** § 165 Abs. 3 wird **folgender Satz 2 angefügt**:

   „Entsprechendes gilt, soweit die Ansprüche nach § 851c der Zivilprozessordnung nicht gepfändet werden dürfen."

2. unverändert

Artikel 5

entfällt

Entwurf

S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gilt als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht.“

Artikel *6*

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Inkrafttreten

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/886** in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 42. Sitzung am 13. Dezember 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 26. Sitzung am 13. Dezember 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen. Der Ausschuss hat darüber hinaus folgende Protokollnotiz beschlossen: „Der Ausschuss geht davon aus, dass zu den Hinterbliebenen im Sinne der Neuregelung auch Lebenspartner des Schuldners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gehören.“

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 13. Dezember 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Er hat des Weiteren beschlossen, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 16(6)87) mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP (Ausschussdrucksache 16(6)94) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung von drei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 16(6)93) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 25. Sitzung am 13. Dezember 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Ferner hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 16(6)92) empfohlen.

III. Beratung im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/886 in seiner 13. Sitzung am 17. Mai 2006 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung hierzu durchzuführen. Teil I der Anhörung – Pfändungsschutz der Altersvorsorge – fand in der 26. Sitzung am 27. September 2006 und Teil II – Insolvenzanfechtung – in der 27. Sitzung am selben Tag statt.

An Teil I der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Claudia Altschwager-Hauser
Vorsitzende Richterin, Landessozialgericht Stuttgart

Christa Franke
Direktorin, Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Berlin

Prof. Dr. Hugo Grote
RheinAhrCampus Remagen

Jörg Hagedorn
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Berlin

Dr. Bodo Hasse, LL.M.
Rechtsanwalt, München

Dr. Knut Höra
Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Thomas Lueg
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin

Prof. Dr. Udo Reifner
Universität Hamburg

Lutz Zobel
Rechtsanwalt, Wiesbaden.

An Teil II der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Gero Fischer
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Frank Frind
Richter am Amtsgericht Hamburg

Prof. Dr. Hans Haarmeyer
RheinAhrCampus Remagen, Bonn

Wolfgang Hauser
Rechtsanwalt, Mitglied im Insolvenzrechtsausschuss des DAV e. V., Stuttgart

Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.
Universität Hamburg

Prof. Dr. Michael Huber
Präsident des Landgerichts Passau

Dr. Gerhart Kreft
Vorsitzender Richter am BGH a. D., Karlsruhe

Heidi Schmidt
Justiziarin der AOK Bayern, München

Heiko Christian Taubert
Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V., Berlin.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörungen wird auf die Protokolle der 26. und 27. Sitzung des Rechtsausschusses vom 27. September 2006 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs lag dem Rechtsausschuss eine Petition vor.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 13. Dezember 2006 abschließend beraten. Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Gesetzentwurf getrennt abgestimmt. Der Ausschuss beschloss einstimmig die Annahme der Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung) und 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung. Hinsichtlich des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung im Übrigen beschloss der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme. In der Schlussabstimmung beschloss der **Rechtsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung (Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen) anzunehmen.

Die **Fraktion der SPD** betonte die konstruktiven Gespräche zwischen den Berichterstattern und die gute Zuarbeit des Bundesministeriums der Justiz und führte aus, es habe zu beiden Teilbereichen des Gesetzentwurfs – dem Pfändungsschutz der Altersvorsorge und der Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung – je eine Anhörung gegeben, deren Ergebnisse in die nunmehr vorliegende Beschlussempfehlung eingeflossen seien. Im Hinblick auf den Pfändungsschutz der Altersvorsorge bei Arbeitnehmern sei nunmehr eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Regelung getroffen worden, die eine Alterssicherung der Selbstständigen, z. B. durch Lebensversicherung oder private Rentenversicherung, nicht mehr uneingeschränkt der Vollstreckung aussetze. Nach dem Entwurf werde nun auch bei Selbstständigen, ebenso wie bei Arbeitnehmern, vor einer Pfändung der Altersvorsorge Halt gemacht. Dies sei auch ein weiterer Anreiz für eine private Altersvorsorge. Gleichzeitig sei aber auch klargestellt, dass Vermögenswerte nicht rechtsmissbräuchlich verwendet werden dürften, sondern sich der Pfändungsschutz nur auf das Vorsorgekapital, das unwiderruflich für die Altersvorsorge angelegt wurde, beschränken solle. Deshalb sei auch als Zeitpunkt des Eintritts der Leistung der Beginn der Rentenzahlungen bzw. das 60. Lebensjahr festgelegt worden. Der entsprechende Bedarf werde auf einen Betrag begrenzt, der zur Existenzsicherung notwendig sei, wobei der tatsächliche Kapitalbedarf den unpfändbaren Beträgen der heutigen Zeit angepasst worden sei. Zu betonen sei allerdings, dass es ausschließlich um Existenzsicherung und nicht um Vermögensaufbau gehe. Ein weiteres Ergebnis der Anhörung sei die vorgenommene Ausweitung des Pfändungsschutzes auf die Hinterbliebenen.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte, dass noch vor Jahresschluss Regelungen zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge bzw. Anpassung des Pfändungsschutzes bei Selbstständigen erfolgten und die Regelungen zur Insolvenzordnung, die viel Kritik und Bedenken seitens der Sachverständigen in den Anhörungen hervorgerufen hätten, herausgenommen worden seien. Der Gesetzentwurf und die auf Grund der Anhörungen erfolgten Änderungen fänden vom Grundsatz auch die Zustimmung der Fraktion der FDP. Allerdings gebe es zwei kritische Punkte, weswegen die Fraktion der FDP zwei Änderungsanträge vorlege. Zum einen sei dies die Anrechenbarkeit von Einkommen und Einkünften unter Berücksichtigung von Gläubiger- und Schuldnerinteressen und zum anderen der Begriff der Hinterbliebenen. Eine Definition, wer unter diese Bezeichnung falle, sei weder in dem Gesetzentwurf noch in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalten. Die Fraktion der FDP erbitte eine eindeutige Begriffsdefinition und stellte daher folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 851c Abs. 3, 4 – neu ZPO)

In Art. 1 Nr. 2 ist § 851c wie folgt zu ändern:

Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) §§ 850f und 850g gelten entsprechend. Bei der Berechnung der nach Abs. 1 und 2 pfändbaren Beträge sind auf Antrag sonstige laufende Renten und Einkünfte sowie anderweitige Anwartschaften für eine Absicherung des Schuldners zu berücksichtigen, soweit sie gesichert und nicht der Pfändung unterworfen sind; § 850e Nr. 3 gilt entsprechend. Das Vollstreckungsgericht bestimmt, welcher der laufenden Geldleistungen oder Anwartschaften der unpfändbare Grundbetrag zu entnehmen ist.“

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um die maßgebliche Zurechnungsproblematik zur Wahrung der grundrechtlich geschützten Gläubigerinteressen sachgerecht zu regeln. Einerseits sind laufende Renten und Einkünfte sowie anderweitige Anwartschaften, soweit sie pfändbar sind, nicht in die Anrechnung einzubeziehen. Sonst wäre eine gänzliche oder teilweise Pfändung der Absicherung gemäß 851c ZPO möglich, obwohl in die (berücksichtigten) pfändbaren sonstigen Einkünfte und anderweitigen Anwartschaften nachträglich vollstreckt werden könnte – mit dem Ergebnis, dass dem Schuldner letztlich nur eine Absicherung verbliebe, die unter den Pfändungsfreigrenzen des § 851c ZPO läge. Hingegen ist die Anrechnung der unpfändbaren Ansprüche erforderlich, um den – Grundrechtsschutz genießenden – Befriedigungsinteressen des Gläubigers Rechnung zu tragen und den Pfändungsschutz auf die Sicherstellung des Existenzmini-

mums des Schuldners unter Berücksichtigung aller unpfändbaren Absicherungsansprüche zu beschränken. Weiterhin ist es erforderlich, in § 851c Abs. 3 Satz 2 ZPO die Berücksichtigung „zukünftiger laufender Renten“ vorzusehen, weil die Anordnung der entsprechenden Geltung des 850e Nr. 2, 2 a ZPO unterbleiben sollte. Diese ist weder zur Erreichung des Anrechnungsziels ausreichend noch zur Lösung der im Rahmen des § 851c ZPO maßgeblichen Anrechnungsproblematik geeignet. Die Vorschrift des § 850e Nr. 2 a ZPO sieht nur die Zusammenrechnung von laufenden Geldleistungen nach dem SGB vor, „soweit diese der Pfändung unterworfen sind“. Sie ermöglicht also gerade nicht die Einbeziehung unpfändbarer Absicherungsansprüche.

Das Antragsrecht gemäß § 851c Abs. 3 Satz 2 ZPO sollte nicht nur dem pfändenden Gläubiger, sondern auch dem Schuldner zustehen. Dies entspricht den Regelungen in § 850e Nr. 2, 2a ZPO.

Schließlich ist die Frage zu regeln, welcher der zu berücksichtigenden laufenden Geldleistungen (Renten, Einkünfte) oder Anwartschaften der unpfändbare Grundbetrag zu entnehmen ist.

Die Bezugnahme auf § 850f ZPO soll Einzelfallentscheidungen ermöglichen, etwa wenn der Schuldner ausnahmsweise, z. B. auf Grund einer eingeschränkten Erwerbsfähigkeit oder sonstiger in § 850f Abs. 1 ZPO genannter Umstände, ein höheres Versorgungsbedürfnis hat und deshalb eine Überschreitung der Pfändungsfreigrenzen geboten ist.

Um die vollstreckungsrechtliche Gleichstellung der privaten Altersvorsorge mit Rentenansprüchen abzurunden, sollte die Bezugnahme zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten auch § 850e Nr. 3 ZPO umfassen (Berücksichtigung von Naturalleistungen).

Eine Bezugnahme auf § 850g ZPO ist geboten, um eine Änderungen des Pfändungsbeschlusses zu ermöglichen, wenn sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils ändern.

Die Fraktion der FDP stellte ferner folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 2 (§ 851c Abs. 1 – NEU ZPO)

In Art. 1 Nr. 2 ist § 851c wie folgt zu ändern:

Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 Nr. 3 sind der Ehegatte oder Lebenspartner des Schuldners sowie die Kinder im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).“

Begründung:

Nach § 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind Lebenspartner einander gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet. Gemäß den §§ 12 und 16 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt das nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch für die Zeit des Getrenntlebens sowie nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Die unterhaltsbezogenen Pfändungsvorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 850c, 850d, 850i, 863) sind deshalb entsprechend angepasst und um die Person des Lebenspartners oder früheren Lebenspartners ergänzt worden. Eine entsprechende Ergänzung ist auch im neu geschaffenen § 851c vorzunehmen, um der verfassungsrechtlich geschützten Bedeutung der Hinterbliebenenabsicherung auch im Falle einer Lebenspartnerschaft gerecht zu werden. Es verstieße gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, der es verbietet, gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln, wenn Lebenspartner von der vollstreckungsrechtlichen Gleichbehandlung der Hinterbliebenenabsicherung Selbstständiger und Arbeitnehmer, die ihrerseits gemäß Art. 3 Abs. 1 GG geboten ist, ausgenommen blieben. Der vollstreckungsrechtliche Schutz der Hinterbliebenenabsicherung von Lebenspartnern ist zudem gemäß Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG geboten, um dem Hinterbliebenen das für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Existenzminimum zu belassen. Versagte man der Hinterbliebenenabsicherung von Lebenspartnern den Pfändungsschutz, liefe dies überdies der gesetzgeberischen Zielsetzung, die mit Steuergeldern finanzierten Sozialhilfeeinrichtungen zu entlasten, zuwider.

Beide Änderungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass als Ergebnis der öffentlichen Anhörungen die zunächst beabsichtigte Änderung der Insolvenzordnung nun in diesem Zusammenhang nicht weiter verfolgt werde. Um ihre zustimmende Haltung hierzu deutlich zu machen, beantragte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getrennte Abstimmung über die Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung) und 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung. Aus ihrer Sicht stelle sich aber die Frage, warum in dem aktuellen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen die im ersten Entwurf noch enthaltene Definition des Hinterbliebenenbegriffs weggefallen sei. Auch aus der aktuellen Begründung, in der lediglich auf den im Versorgungsrecht herrschenden Hinterbliebenenbegriff verwiesen werde, werde nicht deutlich, ob hierunter auch die Lebenspartner von Schuldnern fielen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte daher folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 851c Abs. 1 Satz 2 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

„Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 Nr. 3 sind der Ehegatte oder Lebenspartner des Schuldners sowie die Kinder im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 b) des Einkommenssteuergesetzes.“

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, 3139 die Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Im Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3396) wurden Rechte und Pflichten in einer Lebenspartnerschaft denen in einer Ehe weiter angeglichen.

Eine unterschiedliche Behandlung von Ehegatten und Lebenspartnern beim Pfändungsschutz würde einen Rückschritt der Bundesregierung in der Anerkennung der Lebens-

partnerschaft bedeuten. Zudem verbietet das neue Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung im Zivilrecht. Es gibt keine sachliche Rechtfertigung dafür, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften beim Pfändungsschutz anders zu behandeln als verschiedengeschlechtliche Eheleute. Eine Ungleichbehandlung würde daher eine unzulässige Diskriminierung darstellen, die nicht nur dem Anliegen des AGG widerspricht, sondern auch gegen den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG und den europarechtlichen Vorgaben auf Grundlage des Art. 13 EGV widersprechen. Deshalb sind Lebenspartner bei der Definition der Hinterbliebenen im § 851c zu ergänzen.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Daraufhin stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden weiteren Änderungsantrag:

In der Begründung zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Artikel 1 Nummer 2 (zu § 851c ZPO-E) werde Absatz 2 wie folgt gefasst:

„§ 851c Abs. 1 ZPO-E wird auf Hinterbliebene erweitert. Als solche sind Ehegatten, Lebenspartner, die Kinder und Pflegekinder des Schuldners anzusehen.“

Auch dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte die in der Streichung des Insolvenzteils des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gekommene Wachsamkeit des Rechtsausschusses. Zu diesen Insolvenzrechtsfragen bedürfe es noch weiterer Diskussionen mit den Finanz- und Sozialpolitikern. Die geplanten Regelungen in die Abgabenordnung, ins Jahressteuergesetz einzuführen, hätte im Übrigen den Fiskus privilegiert und für die Sozialkassen keine Probleme gelöst. Es werde zu beachten sein, dass es bei Insolvenzverfahren zu keiner unangemessenen Bevorzugung der öffentlichen Hand komme, die bereits jetzt z. B. auf Grund der Möglichkeit, sich selbst Titel zu schaffen, im Vorteil sei. Zu dem aktuell vorliegenden Gesetzentwurf hob die Fraktion der CDU/CSU hervor, es sei richtig, den Pfändungsschutz der Altersvorsorge noch in diesem Jahr zu regeln und insbesondere beim Pfändungsschutz der Selbstständigen die Möglichkeiten der privaten Vorsorge über die klassische Lebensversicherung hinaus zu erweitern. Die Frage der Berücksichtigung der Hinterbliebenen sei erst bei den Anhörungen diskutiert worden und im Gesetzentwurf zu keiner Zeit enthalten gewesen. Die Lebenspartner seien dann im ersten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgenommen und in dem zweiten Antrag gestrichen worden. Die nunmehr getroffene Formulierung in Bezug auf die Hinterbliebenen bezeichne die Personen, die in den Genuss der Hinterbliebenenversorgung kämen. Sollten die Oppositionsfraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wegen eines zu engen, die Lebenspartnerschaften ausschließenden Hinterbliebenenbegriffs nicht zustimmen können, so würde sich aus Sicht der Fraktion der CDU/CSU auch daraus eine Klarstellung für den Rechtsanwender ergeben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hob die gute Atmosphäre während der Berichterstattergespräche und der Anhörungen hervor. Ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs begründete sie in Anlehnung an die Argumentation der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN damit, dass entgegen des ersten Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen die Lebenspartner in § 851c ZPO-E nicht aufgeführt seien. Die Fraktion DIE LINKE. verwies insbesondere auf die Begründung in der ursprünglichen Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen. Sie wies darauf hin, dass dort mit der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit für die Aufnahme der Lebenspartner in die Hinterbliebenendefinition argumentiert worden sei. An der Geltung der Verfassung habe sich jedoch nichts geändert.

Die **Bundesregierung** erklärte, auf Wunsch zweier Fraktionen sei die Formulierung in § 851c ZPO-E schlanker gefasst worden, da sich der Begriff der Hinterbliebenen aus Gesetz und Rechtsprechung ergebe und daher keiner weiteren Erläuterung bedürfe.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Nach geltender Rechtslage sind Vermögenswerte, die der Sicherung der Altersvorsorge dienen, sowohl in der Einzelzwangsvollstreckung als auch in der Insolvenz des Schuldners häufig dem Gläubigerzugriff ausgesetzt. Damit kann sich für Selbstständige das Problem stellen, am Ende ihrer Verdienstfähigkeit auf von der Allgemeinheit über Steuern finanzierte Transferleistungen angewiesen zu sein, auch wenn sie für ihr Alter vorgesorgt hatten.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (Drucksache 16/886) sollte der Pfändungsschutz auf das Altersvorsorgevermögen von Personen, die am Ende ihrer Verdienstfähigkeit keine oder keine ausreichenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, ausgedehnt werden. Der Pfändungsschutz war so konzipiert, dass dem Versicherungsnehmer im Versorgungsfall aus dem im Rahmen einer privaten Vorsorge angesparten Kapital – etwa einer Lebensversicherung oder einer privaten Rentenversicherung – in etwa dieselbe Rente zufließt wie einem Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dieses Grundkonzept wird durch die vorliegende Beschlussempfehlung in vollem Umfang aufrechterhalten. Darüber hinaus wird der Pfändungsschutz hinsichtlich des Anspruchsbegriffs erweitert, auf Hinterbliebene des Schuldners ausgedehnt und in seinem Betrag erhöht. Die Änderungen zu Artikel 2 werden nur hinsichtlich des § 36 InsO-E aufrechterhalten. Die Vorschriften von § 55 Abs. 2, § 131 Abs. 1 und § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO-E wurden im Rechtsausschuss einhellig abgelehnt, weil sie mit dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung nicht vereinbar sind. Dies hatte auch die Anhörung der Sachverständigen am 27. September 2006 ergeben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/886, S. 7 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1a – neu – (§ 850k)

Die Änderung des § 851k wurde auf Grund der Beschlussempfehlung des Bundesrates vom 13. September 2005 eingefügt, der die Bundesregierung in der Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 16/886). Laufende private Altersrenten werden ebenso wie Arbeitseinkommen und soziale Geldleistungen üblicherweise auf ein Bankkonto des Schuldners überwiesen. Ansprüche des Schuldners aus dem Bankvertrag sind jedoch vor dem Zugriff der Gläubiger nicht geschützt. Die Einkünfte aus privaten Altersrenten nach § 851c werden deshalb in die Regelung des § 850k ZPO durch Erweiterung der in § 850k Abs. 1 und 2 Satz 3 ZPO aufgeführten Ansprüche einbezogen.

Zu Nummer 2 (§ 851c)

Der Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (Drucksache 16/886) sah bisher als Voraussetzung für einen Pfändungsschutz der Altersrente vor, dass die Bestimmung eines Dritten als Berechtigtem ausgeschlossen ist (§ 851c Abs. 1 Nr. 3). Mit der beigeschlossenen Synopse wird dem bisherigen Entwurfstext eine Formulierungshilfe gegenübergestellt, mit der eine Änderung des § 851c Abs. 1 Nr. 3 vorgeschlagen wird, durch die Hinterbliebene nicht als „Dritte“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen sind.

Absatz 1 wird auf Hinterbliebene erweitert. In Anlehnung an den im Versorgungsrecht herrschenden Hinterbliebenenbegriff werden als Hinterbliebene zumindest der Ehegatte, die Kinder und Pflegekinder des Schuldners anzusehen sein.

Der bisher dem § 851c zugrunde gelegte Begriff „Rente“ erwies sich als zu eng, weil er die Auslegung zugelassen hat, dass nur Lebensversicherungen oder private Rentenversicherungen erfasst sein könnten. Es wird deshalb die neutralere Formulierung „Ansprüche auf Leistungen“ gewählt.

Dem Absatz 2 Satz 1 lag ursprünglich ein für den Schuldner zum Aufbau einer angemessenen Altersversorgung notwendiger und damit unpfändbarer Betrag von insgesamt 194 000 Euro zugrunde. Die für die Bestimmung dieses Betrages maßgebenden Berechnungen stammen allerdings aus dem Jahre 2004. Wegen des Übergangs auf die neuen Sterbetafeln DAV 2004 R, die seit Anfang 2005 für Neu- und Bestandsrenten maßgebend sind, ist ein höherer Kapitalbedarf notwendig. Nach der der Berechnung des Jahres 2004 zugrunde liegenden Sterbetafel von 1994 hatte beispielsweise ein 65-jähriger Mann noch eine kalkulatorische Lebenserwartung von 21 Jahren; nach der neuen Sterbetafel beträgt diese jedoch 24 Jahre. Bei gleich alten Frauen steigt die Lebenserwartung von 25 auf 27 Jahre. Dies führt für ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Rentenversicherungen zu neuen Tarifen, die höhere Beträge erfordern. Zusammen mit der ab 2007 erforderlichen Absenkung des Rechnungszinses für Neuverträge auf 2,25 Prozent und der Erhöhung der pfändungsfreien Beträge von 940 Euro auf 990 Euro führt dies zu einer Steigerung des Kapitalbedarfs auf 238 000 Euro.

Zu Artikel 2 (Änderung der Insolvenzordnung)

Artikel 2 des Gesetzentwurfs reduziert sich wegen des Wegfalls der Änderung des Rechts der Insolvenzanfechtung auf eine Änderung des § 36 InsO, der die durch Artikel 1 eingeführten §§ 851c, 851d ZPO-E in das Insolvenzrecht umsetzt. Die bisherigen Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) und Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) entfallen aus denselben Gründen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag)

Artikel 3 (bisher Artikel 4) enthielt bislang unter Nummer 1 eine Neufassung des § 165 Abs. 3 VVG. Satz 1 dieser Bestimmung wurde jedoch bereits durch Artikel 9 des vom Deutschen Bundestag in seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes und anderer Gesetze (Bundesratsdrucksache 741/06) neu gefasst. Aller Voraussicht nach wird das vorstehend genannte Gesetz noch vor dem Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge in Kraft treten. Die ursprünglich geplante Neufassung des § 165 Abs. 3 VVG kann aus diesem Grunde entfallen; die Änderung des § 165 Abs. 3 VVG beschränkt sich somit auf die bereits bisher vorgesehene Anfügung des Satzes 2.

Berlin, den 13. Dezember 2006

Dr. Günter Krings
Berichterstatter

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333